jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/5/20 2Ob519/80, 2Ob523/83, 2Ob545/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.05.1980

Norm

AVG §58
DevG §14

Rechtssatz

Das die Bewilligung ablehnende Erledigungsschreiben der Österreichischen Nationalbank ist als Bescheid aufzufassen, wenn es auch entgegen der Bestimmung des § 58 Abs 1 AVG nicht ausdrücklich als Bescheid bezeichnet wird, so enthält es doch alle übrigen Merkmale eines Bescheides, nämlich die Bezeichnung der Behörde, den Spruch, die Unterschrift und die an eine bestimmte Person gerichtete Erledigung eines genau angeführten Antrages, also einer ganz bestimmten Angelegenheit des Verwaltungsrechtes, was nach herrschender Auffassung für die Annahme eines Bescheides ausreicht.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 519/80
  Entscheidungstext OGH 20.05.1980 2 Ob 519/80
  Veröff: HS X/XI/25
- 2 Ob 523/83
  Entscheidungstext OGH 28.06.1983 2 Ob 523/83
- 2 Ob 545/85
  Entscheidungstext OGH 16.12.1986 2 Ob 545/85
  Vgl auch; Veröff: RdW 1987,291 = ÖBA 1987,650 (hiezu Koziol, ÖBA 1987,604)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0049683

Dokumentnummer

JJR_19800520_OGH0002_0020OB00519_8000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at